Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3985

06. 03. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/3686 —

Einsatz verdeckter Ermittler und Straftatbestände

In der öffentlichen Diskussion wird häufig der Vorwurf erhoben, verdeckte Ermittler der Polizei bewegten sich am Rande der Legalität, ja überschritten diese bisweilen. Das strafprozessuale Instrument des verdeckten Ermittlers ist vom Bund in die Strafprozeßordnung eingeführt worden. Es war geplant, daß bei der Rechtstatsachensammelstelle des Bundeskriminalamtes die Tätigkeit der verdeckten Ermittler ausgewertet wird. Es liegt im Interesse des Deutschen Bundestages, von der Bundesregierung und den Ländern zu erfahren, inwieweit sich diese gesetzliche Regelung in der Praxis bewährt hat oder ob sie evtl. als zur Verbrechensbekämpfung ungeeignetes Instrument zurückzunehmen ist.

Vorbemerkung

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen bezieht sich ausschließlich auf die Behörden des Bundes. Eine Beteiligung der Länder war innerhalb der Antwortfrist nicht möglich.

1. Werden bei der Rechtstatsachensammelstelle des Bundeskriminalamtes über die Tätigkeit der verdeckten Ermittler Erkenntnisse gesammelt?

Bei der Rechtstatsachensammelstelle des Bundeskriminalamtes werden die Anzahl der VE-Einsätze und der gesetzliche Grund für den Einsatz nach § 110a Abs. 1 StPO erfaßt. Darüber hinaus liegen der Rechtstatsachensammelstelle keine Erkenntnisse vor.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. März 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie viele verdeckte Ermittler arbeiten derzeit für die Polizeien und Dienste des Bundes, und wie viele für die der Länder?

Über die Zahl der eingesetzten verdeckten Ermittler, die für Dienststellen des Bundes arbeiten, können aus Geheimhaltungsgründen keine Angaben gemacht werden.

3. Wie hat sich die Zahl der verdeckten Ermittler in den letzten fünf Jahren auf der Ebene des Bundes und auf der Ebene der Länder entwickelt?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie viele von diesen verdeckten Ermittlern sind verbeamtete, wie viele sind im Angestelltenverhältnis beschäftigt, und wie viele arbeiten auf freiberuflicher Basis?

Der Einsatz als verdeckter Ermittler setzt die Beamteneigenschaft voraus. Nach § 110 a Abs. 2 StPO sind verdeckte Ermittler Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Demzufolge scheidet der Einsatz von verdeckten Ermittlern im Angestelltenverhältnis oder auf freiberuflicher Basis aus.

5. Gegen wie viele dieser verdeckten Ermittler war im Zeitraum der letzten fünf Jahre vor ihrer Einstellung in den Polizeidienst bzw. vor Beginn ihrer freiberuflichen Tätigkeit für die Sicherheitsbehörden ein Ermittlungsverfahren anhängig?

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem gegen einen verdeckten Ermittler einer Bundesbehörde im Zeitraum der letzten fünf Jahre vor seiner Einstellung in den Polizeidienst ein Ermittlungsverfahren anhängig gewesen ist.

6. Gegen wie viele dieser verdeckten Ermittler wurde im Zeitraum der letzten fünf Jahre während ihrer Tätigkeit für die Polizeien und Dienste des Bundes bzw. der Länder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Seit 1985 wurden gegen vier verdeckte Ermittler des Bundeskriminalamtes Ermittlungsverfahren durchgeführt. Drei Ermittlungsverfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Das vierte Ermittlungsverfahren führte zu einer rechtskräftigen Verurteilung und zu weiteren disziplinarrechtlichen Untersuchungen, welche jedoch gemäß § 64 Abs. 2 BDO, insbesondere wegen schwerer Erkrankung des Beamten und Versetzung in den Ruhestand, nach Zustimmung des Bundesdisziplinaranwaltes eingestellt wurden.

7. Wie viele verdeckte Ermittler sind in den letzten fünf Jahren vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt worden?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung wurde kein verdeckter Ermittler einer Bundesbehörde vor Aufnahme seiner Tätigkeit als verdeckter Ermittler in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt.

8. Wie viele verdeckte Ermittler sind in den letzten fünf Jahren im Verlauf ihrer Tätigkeit in einem Strafverfahren verurteilt oder mit Disziplinarverfahren belegt worden?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333